

**Vernehmlassungsverfahren**  
**Professionalisierung**  
**der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**  
**Fragebogen**

**1. Grösse und Struktur der KESB**

a/ interkommunale KESB

Der Vorentwurf behält die Zusammensetzung von maximal 9 interkommunalen KESB bei. Sind Sie mit dieser Variante einverstanden? Welche Variante würden Sie andernfalls bevorzugen?

9

7

6

5

3

Begründung: \_\_\_\_\_

9 Interkommunale KESB

Mit 9 KESB kann sowohl die Professionalisierung der Behörde wie die Bevölkerungsnähe am ehesten garantiert werden.

b/ Aussenstellen

Was halten Sie von der Einrichtung von Aussenstellen, insbesondere in den Tälern?

Begründung: \_\_\_\_\_

Die Einrichtung von Aussenstellen **in der Kompetenz der zuständigen Gemeinden** macht Sinn. (zB. Aussenstellen in den Seitentälern, wo an den Kommissionssitzungen über die Dossiers aus der Region verhandelt wird)

c/ kantonale KESB

1. Davon ausgehend, dass eine administrative Kantonalisierung nicht einer Zentralisierung entspricht: Würden Sie eine Kantonalisierung der KESB anstelle der interkommunalen Variante als Option berücksichtigen?

Begründung: \_\_\_\_\_

nein, keine Kantonalisierung

Eine interkommunale Behörde kann mit schlankeren und effizienteren Strukturen und daher wirtschaftlicher arbeiten

2. Denken Sie, dass ein Familiengericht und in Folge dessen eine Spezialisierung der Bezirksrichter eine zu berücksichtigende Option wäre?

Begründung: \_\_\_\_\_

Nein

- Die KESB ist kein Zweiparteien-Gericht
- Muss oft schnell und direkt auf Notfallsituationen reagieren können
- Vielfach kann in Zusammenarbeit mit den Schutzsuchenden und den involvierten Organisationen Lösungen gefunden werden ohne Errichtung einer Massnahme

## **2. Zusammensetzung der KESB**

- a/ Sind Sie dafür, dass die KESB von einem Juristen präsiert wird?

Ja

Nein

Begründung: \_\_\_\_\_

Nein

Die Organisation der KESB bleibt in der Kompetenz der zuständigen Gemeinden.

Im Sinne einer schlanken Struktur soll der Schreiber (Jurist) als vollwertiges Kommissionsmitglied gewählt werden. Die zur Durchführung und Leitung eines Verfahrens nötigen juristischen Kenntnisse sind dadurch abgedeckt.

Das Präsidium kann von einer erfahrenen Fachperson des Kindes- und Erwachsenenschutzes besetzt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass für einen recht grossen Teil der Meldungen nicht die KESB zuständig sind. Ein Präsidium mit guten Kenntnissen der bestehenden Institutionen und deren Angebote und guter Vernetzung kann die Schutzbedürftigen den zuständigen Institutionen zuweisen und muss nicht zuerst die Administration und die Kommission der KESB beanspruchen.

b/ **Beschäftigungsgrad**

Im Rahmen der Professionalisierung ist der Beschäftigungsgrad ein wesentlicher Aspekt. Wie hoch sollte dieser für die Mitglieder der KESB Ihrer Meinung nach sein?

1. **Präsident:** 80 bis 100%

Ja

Nein

Begründung: \_\_\_\_\_

Je nach Grösse und Organisation der KESB kann das Pensum unterschiedlich sein. Der Beschäftigungsgrad des Präsidenten muss in der Kompetenz des ausführenden Organs bleiben.

2. **Mitglieder:** 40 bis 50%

Ja

Nein

Begründung: \_\_\_\_\_

Der Beschäftigungsgrad der Mitglieder der KESB darf nicht fix festgelegt werden. Je nach Grösse und Struktur der KESB kann dieser variieren.

Der Beschäftigungsgrad der Kommissionsmitglieder muss in der Kompetenz des ausführenden Organs bleiben.

c/ Aufgrund der vom Bundesrecht geforderten erforderlichen Interdisziplinarität, was halten Sie von:

1. **der Tatsache, dass der Gemeinderichter nicht mehr Mitglied von Rechts wegen der KESB ist?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Die Gemeinderichter waren bis anhin ebenfalls ein Bindeglied zwischen den KESB und den Gemeinden. Es wird eine Aufgabe sein, wie und in welcher Form und unter Berücksichtigung des Datenschutzes die zuständigen Gemeinden über angeordnete Massnahmen informiert werden können.

2. **dem interdisziplinären Profil der Mitglieder?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

In den KESB im Oberwallis sind die Kommissionsmitglieder interdisziplinär zusammengesetzt und verfügen über die geforderten Fachkompetenzen (Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen, Treuhänder und ja nach Situation Arzt und Psychiater)

d/ Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder der KESB Mitglieder einer ordentlichen erstinstanzlichen Behörde sind und dass die Entscheide von grosser Wichtigkeit sind, was halten Sie von:

1. **den festgelegten Anforderungen für die KESB Mitglieder?**  
(Nicht verbeiständet, Höchstalter, keine Betreibungen oder Vorstrafen)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Sollten eine Selbstverständlichkeit sein. Die erwähnten Anforderungen werden im Oberwallis schon heute angewendet.

2. **der Weiterbildung der Mitglieder?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Eine ständige Weiterbildung ist ein Muss. Es besteht im Kindes- und Erwachsenenschutz bereits ein breites Weiterbildungsangebot.

3. **der Stellvertretung des Präsidenten?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Eine Stellvertretung des Präsidiums ist gemäss Gesetzgebung bei den KESB im Oberwallis bestimmt. Da sämtliche Mitglieder mit den Verfahren betraut sind, ist eine reibungslose Weiterführung der Dossiers und somit der Arbeit der KESB gewährleistet.

### **3. Jahresbericht der KESB**

Was halten Sie von der Verpflichtung der KESB, ihren Jahresbericht an das ausführende Organ der Gemeindevereinigung zu übermitteln, um die kommunalen Führungskräfte für die Bedeutung der Arbeit der KESB zu sensibilisieren und über ein zusätzliches Kontrollinstrument für die vom RDSJ ausgeübte administrative Aufsicht zu verfügen?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

An der jährlichen Versammlung werden die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden (ausführendes Organ oder Exekutivorgan) bereits jetzt über die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Budgetplanung informiert und laufend über allfällige Neuerungen oder Änderungen sensibilisiert.

#### 4. Administrative Aufsicht

Sind Sie für die Verstärkung der administrativen Aufsicht des RDSJ?

Ja  Nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Die administrative Aufsicht funktioniert zurzeit gut. Wichtig ist eine Vereinheitlichung bei den administrativen Abläufen und Gebühren aller KESB im Kanton.

#### 5. BB, Beistände und Vormunde

Welche Position vertreten Sie in Bezug auf:

a/ mindestens eine BB pro KESB?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Der Vorschlag macht aus Kostengründen überhaupt keinen Sinn.

Berufsbeistandschaften sind mit einer Leistungsvereinbarungen (welche sämtliche Gemeinden im Oberwallis unterzeichnet haben) bereits eingerichtet. Die Berufsbeistandschaften werden durch das SMRZ und die Pro Senectute abgedeckt.

b/ die Einführung eines internen Kontrollsystems bei der BB?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ein zusätzliches Kontrollsystem durch die Dienststelle bei den Berufsbeiständen ist nicht notwendig.

Die administrative Kontrolle ist durch die jährliche, kantonale Inspektion abgedeckt. Die inhaltliche Kontrolle wird durch die KESB anlässlich der periodischen Berichterstattung und Rechnungsprüfung durchgeführt.

c/ die Grundausbildung der Berufsbeistände und -vormunde (Sozialarbeiter oder gleichwertige Ausbildung)?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Sowohl das SMRZ wie auch die Pro Senectute garantieren die Übernahme der Beistandschaften durch ausgebildete Fachleute.

d/ die Grundausbildung der Privatbeistände und -vormunde?

(Ausbildung 3-4 Module tagsüber oder abends gemeinsam mit der HES-SO angeboten)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_



Seit dem 1. November 2019 besteht im Oberwallis eine Fachstelle für private Mandatsträger. Die Grundausbildung durch diese Fachstelle ist somit für die privaten Beistände abgedeckt. Die privaten Beistände werden durch die Fachstelle PriMa im Oberwallis begleitet und unterstützt.

e/ **die Anforderungen an die Beistände und Vormunde (privat und beruflich)?**  
(keine Vorstrafen und Betreibungen)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ein Anforderungsprofil für private Beiständinnen und Beistände besteht bereits und wird auch angewendet  
(Strafregister/Betreibungsregister/Steuerdaten/stabile Lebensumstände /  
Verschwiegenheit etc.)

f/ **die alljährliche Weiterbildung?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

g/ **das Vermögen von CHF 500'000 oder mehr, das von einem professionellem Vermögensverwalter als privater Beistand verwaltet wird?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

## **6. Rückgriffsrecht und Haftpflichtversicherung**

Was halten Sie von den Bestimmungen:

a/ **welche das Rückgriffsrecht des Kantons definieren?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Aufgrund von Einzelfällen und Ausnahmesituationen muss nicht grundlegend das gesamte Rückgriffsrecht des Kantons auf alle Gemeinden geändert werden.

b/ **welche eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Gemeinden einführen?**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Die Haftpflichtversicherung der KESB ist bereits heute bei der Versicherung der Standortgemeinden integriert.

**7. Spezifische Bestimmung:**

Was halten Sie von der Einführung einer spezifischen Rechtsgrundlage, dass das Kantonsgericht der administrativen Aufsichtsbehörde alle rechtskräftigen Entscheide meldet, die es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Eine klare Trennung der Zuständigkeiten wird in Frage gestellt. Die Dienststelle ist für den administrativen Ablauf der KESB zuständig. Rechtlich und inhaltlich gilt das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz. Angefochtene Entscheide dürfen aus Datenschutzgründen auf keinen Fall an eine administrative Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

Diesbezüglich wurden Anfragen an den Datenschutzbeauftragten des Kanton Wallis, Herrn Fanti gemacht- Diese Anfragen sind bis dato unbeantwortet geblieben.

**8. Unvereinbarkeiten**

Sind Sie für die Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten:

Ja

Nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten sollte bereits eingehalten werden.

**9. Kosten der Professionalisierung**

Wie legen Sie angesichts des Gutachtens von Ecoplan, des Berichts über die Professionalisierung der KESB und der gestellten Herausforderungen die Kosten zulasten der Gemeinden fest?

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

## **10. Weitere Bemerkungen und Vorschläge**

---

Eine Reduktion der Anzahl KESB auf 9 macht durchaus Sinn. Dadurch kann sowohl die Professionalisierung der Behörde ebenso wie die Bevölkerungsnähe am ehesten garantiert werden.

Nicht akzeptabel ist es, wenn der Kanton den Interkommunalen Behörden vorschreiben will, wie sie die KESB zu organisieren haben (Stellenprozente, Löhne, Organisation der Berufsbeistandschaft.) Die Organisation der KESB muss in der Kompetenz der zuständigen Gemeinden bleiben. Andernfalls muss der Kanton allfällige Mehrkosten übernehmen.